

## § 17 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden, wer

1. die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LlbG vorgeschriebene Vorbildung nachweist und
2. am besonderen Auswahlverfahren nach der Auswahlverfahrensordnung oder am Zweite-Chance-Verfahren nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 und, wenn es durchgeführt wird, am Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 und Abs. 9 LlbG mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung ist die Fähigkeit, im PC-Tastschreiben eine zehnminütige Abschrift von einer Langschriftvorlage in der Geschwindigkeit von 180 Anschlägen je Minute zu fertigen. <sup>2</sup>Zur Qualifikationsprüfung wird nur zugelassen, wer einen Nachweis bis spätestens zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu den Akten gereicht hat.